



Stand: 19.06.2009

Anlage 2 *

Fachberater/-in für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

(1) Besondere Kenntnisse

In dem Lehrgang zur Erlangung der Bezeichnung „**Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV)**“ sind Kenntnisse in folgenden Bereichen zu erwerben:

- Materielles Insolvenzrecht
 - Insolvenzgründe
 - Wirkungen des Insolvenzantrags
 - Wirkungen der Verfahrenseröffnung
 - Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters
 - Das Amt des Insolvenzverwalters
 - Sicherung und Verwaltung der Masse
 - Aussonderung im Insolvenzverfahren
 - Absonderung im Insolvenzverfahren
 - Aufrechnung im Insolvenzverfahren
 - Abwicklung der Vertragsverhältnisse
 - Insolvenzgläubiger
 - Insolvenzanfechtung
 - Arbeitsrecht in der Insolvenz
 - Sozialrecht in der Insolvenz
 - Steuerrecht in der Insolvenz
 - Gesellschaftsrecht in der Insolvenz
 - Insolvenzstrafrecht
 - Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts

* beschlossen am 05.12.2006, geändert am 05.06.2008 und 19.06.2009



Stand: 19.06.2009

- Insolvenzverfahrensrecht
 - Insolvenzeröffnungsverfahren
 - Regelverfahren
 - Planverfahren
 - Verbraucherinsolvenz
 - Restschuldbefreiungsverfahren
 - Sonderinsolvenzen

- Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - Buchführung
 - Bilanzierung
 - Bilanzanalyse
 - Rechnungslegung in der Insolvenz
 - Betriebswirtschaftliche Fragen des Insolvenzplans (Sanierung)
 - Betriebswirtschaftliche Fragen der übertragenden Sanierung
 - Betriebswirtschaftliche Fragen der Liquidation

- Berufs-, haftungs- und versicherungsrechtliche Aspekte (bei aktuellem Anlass)

(2) Lehrgangsvoraussetzungen

Der Fachlehrgang muss eine Mindestdauer von 120 Zeitstunden umfassen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Fachlehrgang ist durch mindestens zwei unter Aufsicht angefertigte schriftliche Klausurarbeiten, die sämtlich bestanden sind, mit einer Gesamtbearbeitungszeit von mindestens 270 Minuten nachzuweisen.

(3) Praktische Erfahrungen

Der Nachweis der praktischen Erfahrungen ist durch ausgeübte Sanierungsberatungen oder Insolvenzverwaltungen oder durch auf das Fachgebiet bezogene Tätigkeiten (z.B. Erstellung von Gutachten) zu erbringen, die diesen in ihrem Schwierigkeitsgrad mindestens entsprechen.